

angezogene Artikel des Criminalgesetzbuchs darauf nicht anwendbar, so bleibt ihm doch als rechtsprechender Behörde frei, was seine Pflicht ist, beim Verspruch seiner Ueberzeugung zu folgen und den Beschuldigten von der Untersuchung loszusprechen oder statt des Artikels des Criminalgesetzbuchs, welchen die Oberbehörde im Auge gehabt, den in Anwendung zu bringen, den er in dem gegebenen Falle für den einzig anwendbaren erkennt. Dies fällt nicht selten vor, und ich könnte mehrere dergleichen Fälle anführen. Dieses Recht ist dem Unterrichter von seiner vorgesetzten Behörde nie bestritten worden. Es liegt dies auch in der Natur der Sache; denn wenn von der Oberbehörde die Anordnung einer Untersuchung gegeben und dabei ein Artikel des Criminalgesetzbuchs bezeichnet wird, so ist die Untersuchung noch nicht geführt; es kann daher die Oberbehörde nur nach dem, was bis dahin vorliegt, urtheilen und die Verordnung geben. Wenn nun aber die Untersuchung geführt ist, so ergibt sich erst, ob die frühere Ansicht der Oberbehörde die richtige war. Hier tritt nur die Unabhängigkeit des rechtsprechenden Richters ein, er spricht nach seiner Ansicht, und es ist mir nie der Fall vorgekommen, daß deshalb von der obersten Behörde dem Richter ein Vorwurf gemacht worden wäre. Weiter hat man einen Grund gegen das Gutachten der Majorität der Deputation von der nahe bevorstehenden Reform unsers Gerichtswesens entlehnt. Allein bis dahin, glaube ich, werden wohl noch Jahre vergehen. Finden wir nun jetzt, daß das von der hohen Staatsregierung vorgeschlagene besser ist, wie das Bestehende, so sollte ich meinen, wir nähmen einstweilen das Bessere an bis dahin, wo die Reform wirklich eintritt. Wenn man übrigens gegen die Anträge der Deputation, einzelne Professoren nicht mit zu Mitgliedern des Spruchcollegiums zu ernennen, bemerkt hat, daß man die Theorie und die Praxis in dem Spruchcollegium verbinden müßte, so muß ich dagegen erinnern, daß jeder Dicastriant Theorie und Praxis in sich aufgenommen haben muß. Es stände um unsern Richterstand sehr schlimm, wenn der Richter nur Practiker wäre und nicht zugleich die Theorie inne hätte. Wäre jene Bemerkung richtig, so müßten wir früher im Schöppenstuhle und jetzt noch im Appellationsgerichte Professoren zu Beisitzern haben; es ist irrig, wenn man glaubt, daß nur die Professoren im Besitze der Theorie wären. Wer ein Richteramt hat, hat die Pflicht, mit der Theorie fortzugehen, sonst kommt er nicht fort, und wer mit den Rechtsprüchen der inländischen Behörden bekannt ist, wird zugestehen, daß er in solchen die Theorie nicht vermisst. Wenn daher die Deputation den Vorschlag der Staatsregierung, daß zwei Professoren Antheil an den Arbeiten des Spruchcollegiums nehmen sollen, nicht gebilligt hat, so hat sie dies gethan, weil daraus kein großer Nutzen, mindestens der nicht, um den übrigen Mitgliedern des Spruchcollegiums mit der Theorie an die Hand zu gehen, zu erwarten ist. Auch sieht die Deputation im Uebrigen in dieser Maafregel keine Erleichterung für das Spruchcollegium. Wenn nämlich nur zwei Professoren Antheil nehmen, nur

die Hälfte der Arbeit eines Beisitzers haben, nur fünf Monate im Jahre Mitarbeiter sein und auch noch in diesen fünf Monaten in den Sessionen mit einander alterniren sollen, dann, meine Herren, sieht man in der That nicht ein, was durch die Professoren dem Collegium genützt und wie diesen eine Erleichterung dadurch zu Theil werden soll. Ja wenn die Professoren bloß als Consiliarii hinzutreten, ohne an den Actenarbeiten selbst gleichmäßigen Antheil zu nehmen, wie es früher bei dem Appellationsgerichte in Leipzig war, dem der Canzler v. Wächter als ein solcher außerordentlicher Beisitzer beigegeben war (der auch hin und wieder eine Actenarbeit mit übernahm), dann könnte eine solche Verbindung von Nutzen sein. Aber dringend nothwendig ist auch selbst sie nicht. Hat die Deputation gesagt, daß durch die Trennung der beiden Collegien für die Beförderung der Urtheile und zu gleicher Zeit auch für die Abfassung der Urtheile selbst viel gewonnen sein würde, so läßt sich dies aus den im Berichte angegebenen Gründen nicht ableugnen. Gegenwärtig hält die Juristenfacultät vereinte Sitzungen; wird aber die Juristenfacultät in zwei Collegien getrennt, wo jedes seine besondern Sitzungen hat, so wird an Zeit und Arbeit gewonnen, weil in zwei Sitzungen mehr gearbeitet wird, als in einer. Es können dann gewiß mehr Urtheile gefertigt werden und die Entscheidungen schneller erfolgen; und wenn sie auch jetzt schon nicht auf sich warten lassen, so kann doch dadurch für die Ausarbeitung derselben mehr Zeit gewonnen und denselben eine größere Ausführlichkeit gegeben werden, die mehrere Abgeordnete haben vermiffen wollen. Endlich wenn die Deputation noch hinsichtlich der Substituten und deren Ernennung durch das Collegium selbst einen Antrag gestellt hat, so dürfte derselbe dadurch wohl nicht zurückgewiesen werden, daß die hohe Staatsregierung behauptet, es könne alsdann das Collegium dadurch, wenn von der Regierung die Substituten ernannt werden und diese in dem Collegium als Substituten eine Zeitlang darin gearbeitet haben, deren Fähigkeit besser beurtheilen und sie dann mit größerer Sicherheit als wirkliche Beisitzer denominiren. Ich glaube, das Spruchcollegium wird dieselbe Erfahrung auch dann machen können, wenn es selbst die Substituten denominirt. Dazu kommt, daß, wenn dieses Recht des Collegiums diesem verbleibt, auch den Bedenken derer begegnet wird, die durch eine solche Einrichtung die Selbstständigkeit des Collegiums beinträchtigt glauben.

Staatsminister v. Könneritz: Herr Präsident, ich bitte um das Wort. Ich habe bis jetzt Anstand genommen, auf die einzelnen Anträge der Majorität einzugehen, und bemerke nur kurz, daß ich gegen die Anträge sub 2 und 3 ein Bedenken nicht habe. Es wird der Regierung zur Erwägung gestellt, es handelt sich nicht davon, es jetzt auszuführen. Was den ersten Antrag anlangt, so will ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, worauf er beruht. Das Ministerium ist von der Absicht ausgegangen, das Spruchcollegium solle eine Behörde sein, die sich selbst regenerirt. Weil sie nicht Staatsbehörde ist, so soll sie ihre Mitglieder denominiren und die Regierung nur die Bestäti-